

Gemeinde: Schonach im Schwarzwald
Landkreis: Schwarzwald-Baar

H a u p t s a t z u n g

vom 04.05.1999/18.07.2000 und 18.11.2003

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schonach im Schwarzwald am 04. Mai 1999 / 18. Juli 2000 / 18. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,-- DM im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,-- DM im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten und Praktikanten;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,-- DM im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,-- DM;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagungen solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,-- DM beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,-- DM im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,-- DM im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,-- DM im Einzelfall;
- 2.11 der Verkauf von Holz aus dem Gemeindewald ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags im Einzelfall;
- 2.12 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 2.000,-- DM;
- 2.13. Übernahme der gesetzlichen Ausfallbürgschaft im Wohnungsbau gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg bis zum Betrag von 100.000,-- DM im Einzelfall;
- 2.14 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.15 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.16 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

IV. Ortsteile (gestrichen!!!)

§ 5 Benennung der Ortsteile (gestrichen!!!)

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Schonach im Schwarzwald (Hauptort),
- 1.2 Rohrhardsberg,
- 1.3 Schonachbach.

(2) Die Namen der in Absatz 1 unter 1.2 und 1.3 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

V. Unechte Teilortswahl

§ 6 Unechte Teilortswahl (gestrichen!!!)

(1) Die in § 5 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2

Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Schonach im Schwarzwald	12 Sitze
2.2 Wohnbezirk Rohrhardsberg	1 Sitz
2.3 Wohnbezirk Schonachbach	1 Sitz

neuer § 5 Zahl der Gemeinderäte

Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächst niedrigere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 GemO maßgebend. Damit beträgt die Zahl der Gemeinderäte 12.

VI. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. August 1999 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20. Juni 1989 mit ihren Änderungen außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 18.07.2000 trat am 1. September 2000 und die Satzungsänderung vom 18.11.2003 am 16.12.2003 in Kraft.

Schonach im Schwarzwald, den 21.06.1999/19.07.2000/19.11.2003

gez. Jörg Frey
Bürgermeister